

ZH_OBERGERICHT SB240360 vom 1. Oktober 2025

ZH Obergericht, 2025-10-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB240360

FR: ZH_OBERGERICHT SB240360 du 1 octobre 2025

IT: ZH_OBERGERICHT SB240360 del 1 ottobre 2025

Erwägungen

E. 1

Verfahrensgang

E. 1.1

Nachdem das Verfahren in Bezug auf den Anklagesachverhalt in Dossier 4 (Hausfriedensbruch zum Nachteil von E._____) einzustellen ist, wäre die erst- instanzliche Kostenaufgabe insofern abzuändern, als dass die auf jenen Teil der

- 23 - Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens entfallenden Kosten auf die Gerichtskasse zu nehmen wären. Da die Vorinstanz jedoch die Kosten der Unter- suchung und des erstinstanzlichen Verfahrens dem Beschuldigten zwar auferlegt, sie dann aber abgeschrieben hat, soweit sie nicht durch die Einziehung der bereits genannten Barschaft in der Höhe von Fr. 22.60 gedeckt sind (Urk. 69 S. 67; Dispositiv-Ziffer 10, Urk. 69 S. 70), kann darauf verzichtet werden, an der vorin- stanzlichen Kostenaufgabe Änderungen vorzunehmen. Die Kostenaufgabe ist zu bestätigen.

E. 1.2

Die Kosten der amtlichen Verteidigung hat die Vorinstanz zwar auf die Ge- richtskasse genommen, dies aber unter dem Vorbehalt von Art. 135 Abs. 4 aStPO. Nachdem bezüglich des Anklagedossiers 4 eine Einstellung erfolgt, rechtfertigt es sich, den entsprechenden Entscheid der Vorinstanz insofern abzuändern, als in Be- zug auf 3/4 der Kosten der amtlichen Verteidigung eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 aStPO vorbehalten bleibt. Zu 1/4 sind die Kosten der amtlichen Ver- teidigung definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen. 2. Erstes Berufungsverfahren

E. 1.3

Das Bundesgericht hielt betreffend die angeordnete Landesverweisung zu- sammengefasst fest, dass das Berufungsgericht bei der Würdigung der öffentlichen Interessen nicht auf die Anlasstaten, insbesondere die Art und Schwere des Ver- schuldens einzugehen scheine. Neben der wiederholten Straffälligkeit und der Rückfallgefahr des Beschuldigten würden auch weitere Kriterien, wie beispiels- weise die Schwere des Verschuldens, eine Rolle spielen. Der Beschuldigte sei wegen mehrfach versuchten Diebstahls mit einer unbedingten Freiheitsstrafe von

E. 2

Umfang der Berufung Nicht angefochten ist das vorinstanzliche Urteil hinsichtlich der Vernichtung der sichergestellten Gegenstände (Dispositiv-Ziffer 7) sowie der Kostenfestsetzung und der Entschädigung von Rechtsanwältin lic. iur. X.____ als amtliche Verteidi- gung des Beschuldigten (Dispositiv-Ziffern 8 und 9) (Urk. 76 S. 2; Urk. 85 S. 3; Urk. 186 S. 2 und Urk. 203 S. 1). Es ist deshalb vorab festzustellen, dass das Urteil vom 2.

Juni 2020 diesbezüglich in Rechtskraft erwachsen ist.

E. 2.1

Die Gerichtsgebühr für das erste Berufungsverfahren ist auf Fr. 3'000.– zu veranschlagen (Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 14 der Gebührenverordnung des Obergerichts). Die Kosten im Rechtsmittelverfahren tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob eine Partei im Rechtsmittelverfahren als obsiegend oder unterliegend gilt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor Beschwerdeinstanz bzw. Berufungsgericht gestellten Anträge gutgeheissen werden (Griesser in: Donatsch/Lieber/Summer/Wohlers, StPO-Kommentar, 3. Aufl. 2020, Art. 428 N 1).

E. 2.2

Der Beschuldigte unterliegt im Berufungsverfahren mit seinen Anträgen wie dargelegt zwar teilweise (Schuldspruch und Sanktion). Aufgrund der finanziellen Situation des Beschuldigten und angesichts der Tatsache, dass realistischlicherweise nicht zu erwarten ist, dass der Beschuldigte in absehbarer Zeit in der Lage sein wird, ein Einkommen zu erzielen, welches höher ist als die Aufwendungen für seinen Lebensunterhalt, rechtfertigt es sich, die gesamten Kosten des Berufungs-

- 24 - verfahrens, einschliesslich der Kosten der amtlichen Verteidigung, auf die Gerichtskasse zu nehmen.

E. 2.3

Die Beschwerde gegen die im Urteil vom 14. Februar 2023 für das erste Berufungsverfahren festgesetzte Entschädigung der amtlichen Verteidigerin in der Höhe von pauschal Fr. 8'500.– wurde vom Bundesstrafgericht abgewiesen (Urk. 227), weshalb es dabei sein Bewenden hat. Die Kosten der amtlichen Verteidigung für das erste Berufungsverfahren sind auf die Gerichtskasse zu nehmen. 3. Zweites Berufungsverfahren

E. 3

Rückweisung / Gegenstand des Verfahrens

E. 3.1

Die Kosten des zweiten Berufungsverfahrens sind entstanden, weil das erste Urteil der erkennenden Kammer im bundesgerichtlichen Verfahren aufgehoben wurde. Die Gerichtsgebühr für das zweite Berufungsverfahren hat entsprechend ausser Ansatz zu fallen. Im Übrigen sind die Kosten auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 426 Abs. 3 lit. a StPO).

E. 3.2

Auch für das zweite Berufungsverfahren ist die amtliche Verteidigerin aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Die amtliche Verteidigung macht im zweiten Berufungsverfahren ein Honorar von Fr. 9'244.60 geltend (Urk. 269).

E. 3.3

Die Entschädigung der amtlichen Verteidigung richtet sich nach kantonalem Recht (Art. 424 StPO). Gemäss § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 AnwGebV (LS 215.3) setzt sich die Vergütung für amtliche Verteidigung aus der Gebühr und den notwendigen Auslagen zusammen. Die Grundgebühr für die Führung eines Strafprozesses einschliesslich

Vorbereitung des Parteivortrags und Teilnahme an der Hauptverhandlung beträgt vor den Bezirksgerichten Fr. 1'000.– bis Fr. 28'000.– (§ 17 Abs. 1 lit. b AnwGebV). Die Gebühr im Berufungsverfahren wird grundsätzlich nach den für die Vorinstanz geltenden Regeln bemessen, wobei auch berücksichtigt wird, ob das Urteil vollumfänglich oder nur teilweise angefochten worden ist (§ 18 Abs. 1 AnwGebV). Entschädigungspflichtig sind dabei nur jene Bemühungen, die in einem kausalen Zusammenhang mit der Wahrung der Rechte im Strafverfahren stehen, und die notwendig und verhältnismässig sind (BGE 141 I 124

- 25 - E. 3.1). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist es zudem zulässig, für das Anwaltshonorar Pauschalen vorzusehen (BGE 141 I 124 E. 4.3).

E. 3.4

Im vorliegenden zweiten Berufungsverfahren ging es nur noch um die Frage der Anordnung einer Landesverweisung. Das Verfahren wurde schriftlich geführt, wobei nur ein Schriftenwechsel durchgeführt wurde. Die von der amtlichen Verteidigung geltend gemachte Entschädigung erscheint daher insgesamt zu hoch. Die amtliche Verteidigung macht mehrere Stunden für das Studium des Gutachtens C._____ als Aufwand geltend. Das Gutachten C._____ lag bereits im ersten Berufungsverfahren vor. Es ist davon auszugehen, dass die Verteidigung bestens Kenntnis vom Inhalt des Gutachtens hatte. Wurde doch dessen Inhalt im bundesgerichtlichen Verfahren ausgiebig gerügt. Entsprechend erhellt nicht, weshalb sich die Verteidigung im zweiten Berufungsverfahren erneut zum ausgiebigen Studium des Gutachtens C._____ veranlasst sah und dafür mehrere Stunden aufwendete. Für das bundesgerichtliche Verfahren wurde die amtliche Verteidigung zudem bereits mit Fr. 2'000.– entschädigt, weshalb der Aufwand für das Studium des bundesgerichtlichen Urteils nicht nochmals im vorliegenden Verfahren geltend gemacht werden kann. Die Berufungsantwort der Verteidigung umfasst ferner materiell rund 15 Seiten (Urk. 263). Die Verteidigung macht dafür einen Aufwand von mindestens 1 Stunde pro Seite geltend, was unverhältnismässig erscheint und auf rund die Hälfte zu kürzen ist.

E. 3.5

Unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände erscheint es angemessen, die amtliche Verteidigung für ihre Aufwendungen im zweiten Berufungsverfahren mit pauschal Fr. 5'000.– (inkl. Barauslagen und MwSt.) zu entschädigen. Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 1. Abteilung, vom 2. Juni 2020 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "Es wird erkannt: 1.-6. (...)

- 26 - 7. Die sichergestellten Gegenstände, namentlich ■ DNA-Spur-Wattetupfer ab Halbhartkäse-Verpackung (A013'050'572), ■ Gasflasche, 1 Dose mit Gas zum Nachfüllen "Tycoon", 250 ml (A013'038'147), ■ DNA-Spur, Fahrzeuggriff aussen, Beifahrerseite aus Audi ZH 1 (A013'255'851), ■ DNA-Spur, Beifahrersitz aus Audi ZH 1 (A013'255'873), ■ DNA-Spur, ab Mittelkonsole und Handschuhfach aus Audi ZH 1 (A013'255'884), ■ DNA-Spur, Mikrospuren-Klebebandasservat aus Audi ZH 1 (A013'255'895), ■ Tatort-Fotografie, Übersichts- und Detailaufnahme aus VW Touran ZH 2 (A013'255'942), ■ DNA-Spur, Fahrzeuggriff aussen, Fahrerseite ab VW Touran ZH 2 (A013'255'953), ■ DNA-Spur, Wattetupfer, Mittelkonsole, Sonnenbrillenfach aus VW Touran ZH 2 (A013'255'964), ■ DNA-Spur, Mikrospuren-Klebebandasservat ab VW Touran ZH 2 (A013'255'975), ■ Betriebsgeld, VW Touran 2 (A013'256'105) lagernd beim Forensischen

Institut Zürich, Referenz-Nr. K190923-043 / 76384640, Referenz-Nr. K191125010 / 76830790 sowie Referenz-Nr. K191123032 / 76830803 sind nach Rechtskraft des Entscheides zu vernichten. 8. Die Entscheidgebür wird angesetzt auf: Fr. 4'000.– ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 2'100.– Gebühr Vorverfahren Fr. 1'200.– Gebühr Beschwerdeverfahren (G.-Nr. UB200036-O)

- 27 - Fr. 6'990.– Auslagen (Gutachten) Fr. 70.– Entschädigung Zeuge Fr. 6'638.85.– ehemalige amtliche Verteidigung (RAin B._____) Fr. 16'000.– amtliche Verteidigung. 9. Rechtsanwältin lic. iur. X._____ wird für ihre Aufwendungen als amtliche Verteidigerin des Beschuldigten mit Fr. 16'000.– (inkl. Barauslagen und 7.7% MwSt.) aus der Gerichtskasse entschädigt. 10. (...) 11. (...) 12. (Mitteilung) 13. (Rechtsmittel)" 2. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt: 1. Das Verfahren gegen den Beschuldigten wegen Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB zum Nachteil von E._____ (Anklagedossier 4) wird eingestellt. 2. Der Beschuldigte ist schuldig des mehrfach versuchten Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB. 3. Der Beschuldigte wird bestraft mit 8 Monaten Freiheitsstrafe als Zusatzstrafe zu den mit Strafbefehlen vom 2. April 2020 der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl sowie der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 5. April 2021 ausgefallten Strafen. Davon sind 195 Tage durch Untersuchungs- und Sicherheitshaft erstanden. 4. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird nicht aufgeschoben. 5. Der Beschuldigte wird im Sinne von Art. 66abis StGB für 3 Jahre des Landes verwiesen.

- 28 - 6. Es wird keine Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem angeordnet. 7. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 20. Januar 2020 beschlagnahmte Barschaft von Fr. 22.60 (A013'251'031; G.Nr. 76830803 / K191123-032) wird zur teilweisen Deckung der Verfahrenskosten verwendet. 8. Die Kosten der Untersuchung und des vorinstanzlichen gerichtlichen Verfahrens werden dem Beschuldigten auferlegt, aber abgeschrieben, soweit sie nicht durch die beschlagnahmte Barschaft von Fr. 22.60 gedeckt sind. Die vorinstanzlichen Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt in Bezug auf 3/4 der Aufwendungen der amtlichen Verteidigung eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 aStPO. Zu 1/4 sind die vorinstanzlichen Kosten der amtlichen Verteidigung definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen. 9. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebür für das erste Berufungsverfahren (SB200420) wird festgesetzt auf: Fr. 3'000.– ; die weiteren Kosten betragen: amtliche Verteidigung RA MLaw G._____ (inkl. Fr. 4'649.95 Barauslagen und MwSt.; bereits ausbezahlt) amtliche Verteidigung RAin lic. iur. X._____ (inkl. Fr. 8'500.– Barauslagen und MwSt.). Fr. 17'603.40 Gutachten. 10. Die Kosten des ersten Berufungsverfahrens, einschliesslich derjenigen der amtlichen Verteidigung, werden auf die Gerichtskasse genommen. 11. Die Gerichtsgebür für das zweite Berufungsverfahren (SB240360) fällt ausser Ansatz. Die weiteren Kosten betragen: Fr. 5'000.– amtliche Verteidigung.

- 29 - 12. Die Kosten für das zweite Berufungsverfahren (SB240360) werden auf die Gerichtskasse genommen. 13. Schriftliche Mitteilung in vollständiger Ausfertigung an die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten; die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat; und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an die Vorinstanz den Justizvollzug und Wiedereingliederung Kanton Zürich, Abt. Bewährungs- und Vollzugsdienste, Hohlstrasse 552, Postfach, 8090 Zürich das Migrationsamt des Kantons Zürich,

Berninastrasse 45, Postfach, ■ 8090 Zürich die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A ■ die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Bestimmung der Vernichtungs- und Lösungsdaten Kantonspolizei Zürich KDM-ZD mit separatem Schreiben (§ 54a Abs. 1 ■ PolG) betr. Disp.-Ziff. 1 (KaPo-Nr. 76384640) die II. Strafkammer betr. Geschäfts-Nr. SB210077 ■ das Bezirksgericht Pfäffikon betr. Geschäfts-Nr. DG200011, ■ DG210004, DG210007, DG210012, DG210014 und DG220001. 14. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

- 30 - Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 1. Oktober 2025 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. B. Gut MLaw A. Jacomet

E. 3.6

Im Ergebnis zeigt sich, dass die öffentlichen Interessen an der Anordnung einer Landesverweisung erheblich sind und schwerer wiegen als die privaten Interessen des Beschuldigten an einem Verbleib in der Schweiz, weshalb es verhältnismässig ist, eine Landesverweisung nach Art. 66abis StGB anzuordnen.

- 22 -

E. 3.7

Sofern die Verteidigung abermals vorbringt, der Beschuldigte sei in seinem Heimatland aufgrund seiner dortigen Vergangenheit Haft oder Folter ausgesetzt, weshalb ein Vollzugshindernis bestehe (Urk. 263 Rz. 37 ff.), so sei auf die höchst richterlichen Erwägungen im Rückweisungsentscheid verwiesen, wonach der Beschuldigte die Umstände, welche eine individuelle-persönliche Gefährdung in seinem Heimatland begründen, mit stichhaltigen Gründen konkret und ernsthaft glaubhaft zu machen hat (Urk. 239, E.4.3.4.). Es mag sein, dass der Beschuldigte vor über 30 Jahren Sympathisant (nicht Mitglied) der LTTE war, jedoch sind keine konkreten Umstände auszumachen, weshalb der Beschuldigte auch heute noch einer Verfolgung und Folter ausgesetzt wäre bzw. er mit solchem ernsthaft rechnen müsste. Die von ihr in diesem Zusammenhang zitierten Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts und des SEM in Bezug auf die Gefahr einer Art. 3 EMRK-Verletzung sind bereits mehr als 16 bzw. mehr als 9 Jahre alt und können mithin nicht als aktuell bezeichnet werden (Urk. 263 Rz. 37 und 39). Die Ausführungen der Verteidigung sind weitestgehend allgemeiner Natur und vermögen die Gefährdung nicht rechtsgenügend glaubhaft zu machen. Das Non-Refoulement-Gebot oder eine andere zwingende Norm steht der Landesverweisung nicht entgegen.

E. 3.8

Eine Landesverweisung nach Art. 66abis StGB kann für eine Dauer von 3 bis 15 Jahre ausgesprochen werden. Angesichts des sehr leichten Verschuldens erscheint eine Dauer von 3 Jahren als angemessen.

E. 3.9

Auf eine Ausschreibung im Schengener Informationssystem (SIS) ist unter Hinweis auf die zutreffenden Erwägungen im aufgehobenen Entscheid vom 14. Februar 2023 (Urk. 216 E. X.4.2.) sowie in Beachtung des Verschlechterungsverbots (Art. 391 Abs. 2 StPO) zu verzichten. III. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Untersuchung und erstinstanzliches Verfahren

E. 4

Beweisantrag im zweiten Berufungsverfahren

E. 4.1

Die Verteidigung führt in der Berufungsantwort aus, dass an den Ausführungen in ihrer Eingabe vom 17. Dezember 2024 festgehalten und darauf verwiesen werde. Die vom Bundesgericht verlangte vertiefte Abklärung des Sachverhaltes bezüglich der privaten Interessen des Beschuldigten an einem Verbleib in der Schweiz setze voraus, dass abgeklärt werde, welche weitere gesundheitlichen Beeinträchtigungen/Störungen beim Beschuldigten vorliegen würden. Es bedürfe einer umfassenden Abklärung seines Gesundheitszustandes. Solange unklar bleibe, an welchen weiteren Störungen der Beschuldigte leide, könne keine Interessenabwägung stattfinden, jedenfalls keine, welche zulasten des Beschuldigten gehe (Urk. 263 Rz. 6).

E. 4.2

Im Rahmen des ersten Berufungsverfahrens wurde mit Entscheid vom 11. Mai 2021 ein neues forensisch-psychiatrisches Gutachten über den Beschuldigten eingeholt. Dieses Gutachten wurde am 2. März 2022 von der Gutachterin Dr. med. C. _____ erstattet (Urk. 183) und ist – so auch das Bundesgericht im Urteil vom 10. Juli 2024 (Urk. 239) – uneingeschränkt verwertbar. Sämtliche diesbezüglichen Rügen des Beschuldigten zielten ins Leere. Es ist in diesem Zusammenhang auch darauf hinzuweisen, dass das Bundesgericht ausdrücklich festhielt, dass die Kritik des Beschuldigten an der Anordnung einer Landesverweisung unbegründet sei, sofern er diese auf die fehlende Verwertbarkeit bzw. Mangelhaftigkeit des Gutachtens C. _____ stütze (E. 4.4.2). Es besteht demnach entgegen den Ausführungen der Verteidigung keine Veranlassung, den Beschuldigten erneut einer Begutachtung zur "umfassenden" Abklärung seines Gesundheitszustandes zu unterziehen. Der Gesundheitszustand des Beschuldigten ist für die Beurteilung

- 12 - der sich im vorliegenden Berufungsverfahren noch stellenden Sach- und Rechtsfragen hinreichend abgeklärt worden. Entsprechend ist der erneut gestellte Beweisantrag des Beschuldigten betreffend Anordnung einer stationären Begutachtung abzuweisen. II. Landesverweisung 1. Ausgangslage

E. 8

Monaten bestraft worden, wobei das Verschulden als sehr leicht bezeichnet worden sei. Es sei – so das Bundesgericht weiter – festzuhalten, dass es sich bei

- 13 - den Anlasstaten offenkundig um Bagatelldelikte handle, wobei es zu keinerlei Beeinträchtigung von fremden Eigentum oder gar der Sicherheit von Personen gekommen sei (E. 4.5.1). Das Berufungsgericht trage zu Recht den zahlreichen Vorstrafen des Beschuldigten Rechnung. Allerdings bliebe mangels genauer Differenzierung unklar, ob es sich dabei um Bagatelldelikte handle oder ob bzw. inwiefern dies lediglich teilweise der Fall sei. Im Übrigen würden zehn seit dem Jahr 2013 ergangene Verurteilungen ganz allgemein nicht für eine speziell hohe Deliktsfrequenz sprechen (E. 4.5.2). Das

Berufungsgericht habe sich bezüglich der Rückfall- gefahr zudem undifferenziert geäußert, weshalb der Entscheid auch betreffend die Einschätzung der Rückfallgefahr zur eindeutigeren Begründung zurückzuweisen sei (E. 4.5.3). Das Bundesgericht hielt ferner fest, dass die Schlussfolgerung des Berufungs- gerichts, dass der Beschuldigte in der Schweiz weder in sozialer noch in wirtschaft- licher Hinsicht integriert sei, im Lichte der gesamten Umstände, insbesondere seiner fehlenden Beziehungen beruflicher, familiärer oder gesellschaftlicher Natur, nicht zu beanstanden sei (E. 4.7.1). Schliesslich erwog das Bundesgericht, dass die Ausführungen des Berufungsgerichts betreffend Zumutbarkeit der Rückkehr des Beschuldigten nach Sri Lanka nicht vollständig seien und teilweise lediglich auf Mutmassungen beruhen. Ohne Klärung, wie das Gesundheits- oder Sozial- versicherungswesen in Sri Lanka sei, u.a. ob IV-Renten auch nach Sri Lanka aus- bezahlt würden, ob und wie allenfalls Versicherungsleistungen bei Invalidität nach sri lankischem Recht erbracht würden sowie in welchen Verhältnissen der Beschul- digte dort tatsächlich leben müsste, seien die Folgen einer Landesverweisung nicht derart erstellt, dass eine faire Interessenabwägung nach Art. 8 Ziff. 2 EMRK vorge- nommen werden könne. Im Hinblick auf die Intelligenzminderung des Beschuldig- ten dürfte dies – anders als in anderen Fällen, wo es den Betroffenen zumutbar sei, die Sprache ihrer Heimat erst noch zu erlernen oder zu vertiefen – beim Beschul- digten kaum möglich sein. Angesichts der bisher festgestellten Umstände er- schliesse sich nicht auf Anhieb, dass sich die Situation des Beschuldigten in Sri Lanka im Vergleich zu derjenigen in der Schweiz nicht gross ändern würde. Das Berufungsgericht habe daher den Sachverhalt bezüglich der privaten Interessen

- 14 - des Beschuldigten an einem Verbleib im Land vertiefter abzuklären und deren Würdigung und Interessenabwägung neu zu begründen (E. 4.8). 2. Parteivorbringen

E. 10

Dezember 2019 zugrunde liegende Strafuntersuchung sehr lange gedauert habe und der Beschuldigte im Rahmen dieses Strafverfahrens allein 36 Mal ver- haftet worden sei. Einziger Grund, dass der Beschuldigte nicht weit über mehr ein- zeln Vorstrafen verfüge, sei die lange Verfahrensdauer und der Umstand, dass er stets während laufendem Strafverfahren delinquent habe. Diese erhebliche Delin- quenz und offensichtliche Uneinsichtigkeit führe zu einem erheblichen öffentlichen Interesse an der Anordnung einer Landesverweisung und einer hohen Rückfallge- fahr, welche Umstände sich somit eben nicht allein aus der Anzahl an Vorstrafen ergeben würden, sondern auch aus den unzähligen Verhaftungen, als er auf frischer Tat ertappt worden sei. Dieses öffentliche Interesse überwiege demnach eindeutig den privaten Interessen des Beschuldigten am Verbleib in der Schweiz, weshalb eine nicht obligatorische Landesverweisung von mindestens 3 Jahren aus- zusprechen sei. Im Übrigen verwies die Staatsanwaltschaft auf ihr Plädoyer vor erster und zweiter Instanz (zum Ganzen Urk. 253).

E. 15

Jahre des Landes verweisen, wenn er wegen eines Verbrechens oder Verge- hens, das nicht von Art. 66a StGB erfasst wird, zu einer Strafe verurteilt oder gegen ihn eine Massnahme nach den Art. 59-61 oder 64 StGB angeordnet wird. Wie jeder staatliche Entscheid hat die nicht obligatorische Landesverweisung unter Berück- sichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips (Art. 5 Abs. 2 und Art. 36 Abs. 2 und 3 BV) zu erfolgen. Das Gericht hat die öffentlichen Interessen an der Landes- verweisung mit den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz

- 16 - abzuwägen. Die erforderliche Interessenabwägung entspricht den Anforderungen von Art. 8 Ziff. 2 EMRK an einen Eingriff in das Privat- und Familienleben (Urteile 6B_129/2022 vom 5. April 2023 E. 2.2; 6B_1114/2022 vom 11. Januar 2023 E. 4; 6B_1449/2021 vom 21. September 2022 E. 3.2.2; je mit Hinweisen). Bei der Verhältnismässigkeitsprüfung zu berücksichtigen sind die Natur und Schwere der Straftat, die Dauer des Aufenthalts im Gaststaat, die seit der Tatbegehung verstrichene Zeit und das seitherige Verhalten sowie die Solidität der sozialen, kulturellen und familiären Bindungen mit dem Gaststaat und dem Ausweisungsstaat (Urteile des EGMR E.V. gegen Schweiz vom 18. Mai 2021, Nr. 77220/16, § 34; M.M. gegen Schweiz vom 8. Dezember 2020, Nr. 59006/18, § 49; je mit zahlreichen Hinweisen; vgl. Urteile 6B_542/2023 vom 15. Februar 2024 E. 1.3.4; 6B_1115/2022 vom 22. November 2023 E. 5.1.3; 6B_129/2022 vom 5. April 2023 E. 2.2; je mit Hinweisen). Art. 66abis StGB setzt keine Mindeststrafhöhe voraus (Urteile des Bundesgerichts 7B_457/2023 vom 14. März 2024 E. 4.2.2). Die nicht obligatorische Landesverweisung kommt auch bei wiederholten wenig schweren Straftaten in Betracht (Urteil des Bundesgerichts 6B_607/2018 vom 10. Oktober 2018 E. 1.1 und 1.3: "dans les cas d'infractions répétées de peu de gravité"). Nach dem Willen des Gesetzgebers soll die nicht obligatorische Landesverweisung gerade in Fällen zur Anwendung gelangen, bei denen es um Gesetzesverstösse von geringerer Schwere, aber dafür um wiederholte Delinquenz geht (Urteile 6B_479/2024 vom 11. September 2024 E. 2.2.2; 7B_148/2022 vom 19. Juli 2023 E. 3.1; 6B_129/2022 vom 5. April 2023 E. 2.2.; 6B_429/2021 vom 3. Mai 2022 E. 3.1.1, je mit Hinweisen). Zu berücksichtigen ist indessen, dass die Landesverweisung aus der Schweiz für den Betroffenen im Hinblick auf seinen Gesundheitszustand oder die Behandlungsmöglichkeiten im Herkunftsland einen schweren persönlichen Härtefall gemäss Art. 66a Abs. 2 StGB darstellen oder unverhältnismässig im Sinne von Art. 8 Ziff. 2 EMRK sein kann (Urk. 239 bzw. Urteil 6B_919/2023 vom 10. Juli 2024 E. 4.3.3).

E. 20

Tagen bis 7 Monaten Freiheitsstrafe und damit im unteren Bereich des ordentlichen Strafrahmens von den begangenen Delikten (namentlich in drei Fällen Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (teilweise mehrfach), in zehn Fällen (teilweise versuchter) einfacher Diebstahl, drei Hausfriedensbrüche und eine mehrfache Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes), was jeweils insgesamt auf ein eher leichtes Verschuldensprädikat schliessen lässt. Weiter zu berücksichtigen ist die Beurteilung der Legalprognose des Beschuldigten im Gutachten C._____. Daraus lässt sich sachdienlich entnehmen, dass der Beschuldigte aus eigener Kraft und in der bisherigen Lebenssituation nicht in der Lage sei, seine Verhaltensstörung zu reflektieren bzw. zu ändern. Es bestehe bei ihm diesbezüglich kein Problembewusstsein und daher keine Verhaltensänderungsbereitschaft, weshalb bei ihm aus forensisch-psychiatrischer Sicht von einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit für zukünftige Straftaten auszugehen sei. Erwartet werden könnten Delikte, wie sie bereits in der Vergangenheit gezeigt worden seien, d.h. relativ typische Delikte eines leicht intelligenzgeminderten Menschen (Diebstähle, Hausfriedensbrüche, Sachbeschädigung, Betäubungsmitteldelikte, aber auch impulsiv-aggressive Gewalttätigkeiten) mit einem Schwerpunkt auf sogenannten kleinkriminelle Delikte (Urk. 183 S. 81 oben). Die Gutachterin präzisiert betreffend impulsiv-gewalttätige Handlungen (Schlagen, Treten, Spucken, Bewerfen mit heissem Wasser etc.), dass solche in den letzten Jahren insbesondere im institutionellen Rahmen wie in der Haft oder in der Klinik aufgefallen seien. Es handle sich dabei um relativ typisches,

spontanes Ausagieren von aversiven Gefühlen im Rahmen einer leichten geistigen Behinderung. Instrumentelle, sorgfältige geplante Gewalthandlungen zur Durchsetzung seiner Interessen seien hingegen eher nicht zu erwarten (Urk. 183 S. 75). Insgesamt lässt sich daraus der Schluss ziehen, dass ein sehr hohes Risiko für die Verübung weiterer Diebstähle besteht. Ausserdem kann situativ auch eine impulsiv-gewalttätige Reaktion des Beschuldigten erfolgen, wobei sich dies in der Vergangenheit auf Haft bzw. Klinikaufenthalte beschränkte.

- 18 -

E. 25

Jahren das letzte Mal war, zurechtfinden zu müssen. Er wird sicherlich mit gewissen Anfangsschwierigkeiten konfrontiert sein. Jedoch ist anzumerken, dass der Beschuldigte jene Sprache beherrscht – zumal er im Strafverfahren einen Tamilisch-Dolmetscher beanspruchte und sich mit diesem ohne Weiteres verständigen konnte – während er sich hier weder sprachlich noch sonst integriert hat und nicht in der Lage ist, die hiesige Werte- und Rechtsordnung zu respektieren und ein deliktsfreies Leben zu führen. Soziale Angebote, wie etwa ein betreutes Wohnen oder eine Therapie, um seiner Delinquenz zu begegnen, nimmt der Beschuldigte nicht an, sondern schlägt sich mehrheitlich selber durch, indem er beispielsweise in Notschlafstellen übernachtet (vgl. Urk. 183 S. 76). Der Beschuldigte gestaltet sein Leben in der Schweiz weitestgehend selbstbestimmt und als Einzelgänger, ohne engmaschige Betreuung und tägliche Unterstützung. Er vermag für seine Grundbedürfnisse selbst zu sorgen und nimmt nur niederschwellige Angebote in Anspruch (z.B. Notschlafstelle, Vertretungs- und Vermögensbeistandschaft). Ferner stimmt es zwar, dass für den Beschuldigten eine Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung errichtet wurde, jedoch ist er nicht umfassend verbeistandet (Urk. 183 S. 12 f.). Zudem hinterlässt er nicht den Eindruck eines vollständig verwahrlosten Menschen. Es sind keine Gründe ersichtlich, weshalb sich der Beschuldigte in Sri Lanka nicht durchs Leben bringen sollte, nachdem auch in jedem Land Renten- und andere Geld- und Sachleistungen vorgesehen sind. Dass der Beschuldigte, trotz anderen Möglichkeiten, ohne festen Wohnsitz lebt und offensichtlich leben möchte, vermag zwar nicht unseren hiesigen Vorstellungen eines geregelten Lebens entsprechen. Jedoch scheint es die Lebensform zu sein, welche der Beschuldigte führen möchte. Es ist deutlich, dass er sich nicht helfen lassen will und dass er soziale Angebote offenbar nicht in diesem Umfang braucht, wie es nach den hiesigen Gepflogenheiten als angemessen erachtet wird. Das ist zu respektieren. Inwiefern er bei seinem Lebensstil und seiner Lebensart in Sri Lanka völlig hilflos und nicht überlebensfähig sein soll, ist nicht erkennbar. Dass er (zumindest anfänglich) in Sri Lanka nicht integriert sein wird, ist nicht weiter von

- 21 - Bedeutung, zumal der Beschuldigte auch in der Schweiz in keiner Form integriert ist. Insofern würde sich für ihn nicht wesentlich etwas ändern. Die leichte geistige Beeinträchtigung des Beschuldigten und der schädliche Gebrauch von Opioiden und Sedative ist sodann nicht derart gravierend, dass durch seine Ausweisung Art. 3 EMRK verletzt wäre. Es handelt sich nicht um lebensbedrohende Krankheiten und es ist auch keine dramatische Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Beschuldigten zu erwarten, wenn er sein Leben in Sri Lanka fortzusetzen hat. Dies gilt umso mehr, als gemäss dem Bericht Focus Sri Lanka des SEM vom 14. April 2023 (abrufbar unter <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/international-rueckkehr/herkunftslander.html>) => Gesundheit: psychiatrische Versorgung; besucht am 1. Oktober 2025) der Zugang zu

stationären und ambulanten psychiatrischen Gesundheitseinrichtungen sowie zu Psychiatern landesweit gewährleistet ist. Das staatliche Gesundheitswesen in Sri Lanka funktioniert trotz der seit 2022 andauernden Wirtschaftskrise normal (S. 5 f.). Die Rückschiebung nach Sri Lanka setzt den Beschuldigten – dem Massstab der Rechtsprechung folgend (vgl. BGer 6B_919/2023 vom 10. Juli 2024 E. 4.3.3.) – keiner ernsthaften, rapiden und irreversiblen Verschlechterung seines Gesundheitszustandes aus, die ein intensives Leiden oder eine wesentliche Verringerung der Lebenserwartung nach sich zieht. Dafür bestehen keinerlei Anzeichen. Es liegen keine humanitären Gründe im Sinne der Rechtsprechung vor, die einer Landesverweisung entgegenstehen würden. Und der Umstand, dass das Sozialversicherungswesen in einem anderen Staat nicht mit jenem in der Schweiz vergleichbar ist, hat nicht bereits die Unzumutbarkeit der Rückkehr zur Folge (vgl. BGE 139 II 393 E. 6). Dem Beschuldigten ist bei dieser Ausgangslage eine Rückkehr in sein Heimatland zumutbar, auch wenn es für ihn eine gewisse Härte darstellt und er aufgrund der langen Aufenthaltsdauer von rund 27 Jahren und der sozialstaatlichen Rahmenbedingungen ein persönliches Interesse am Verbleib in der Schweiz hat.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.